

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen ... zu wissen ... das in Unserm Fürstenthumb und Landen/ so wol in den Städten als auff den Dörffern/ an manchem Ohrt nicht allein die zarte Jugend/ sondern auch viel Erwachsene und Alte Leute in ihrem Christenthumb und Fundamenten ihres Glaubens so übel gegründet ... : Datum in Unser Residentz Gustrow den 12. Februarii Anno 1661.

[S.I.], 1661

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn88134883X>

Druck Freier  Zugang



R 5642



Von Gottes Gnaden Mir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratze- burg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herz.

Fügen hiemit allen und jedem Unsern Unterthanen / Geistlich- und Weltlichen Standes / Unsern Hauptleuten / Küchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern Richtern und Räthen in den Städten / Pfandes Einhabern und Pensionarien / Bürgern und Bauren / negst zuentbietung Unser gnädigsten Grusses / hiemit gnädigst zuwissen. Demnach die tägliche erfahrung leider / mehr dann zu viel an Tag giebet / das in Unserm Fürstenthumb und Landen / so wol in den Städten als auff den Dorffern / an manchem Ohrt nicht allein die zarte Jugend / sondern auch viel Erwachsene und Alte Leute in ihrem Christenthumb und Fundamenten ihres Glaubens so übel gegründet / daß sie von Gott und seinem heil. Worte nichts oder wenig verstehen / noch weniger ihr Leben und Wandel nach demselben anzustellen wissen oder sich dessen befleissigen / sondern wie das unvernünftige Dich / gleich sey kein Gott im Himmel / sicher in den Tag hinein leben.

Vnd wir dann befinden / das solche Unwissenheit und ruchloses Leben mehrentheils daher röhre / weil die hochnötige und in Unser Kirchen Ordnung anbefohlene Catechismus Lehre und Unterrichtung der Jugend in derselben (darin doch der Grund der wahren Christlichen Religion und unser Seeligkeit beruhet) an vielen Orthen unterlassen / oder je nicht wie sächs gebühret / getrieben wird. Als wollen Wir dahero vermöge Unser hohen Obrigkeitlichen Ampts und Juris Episcopalis daß solche hochnötige Catechismus Lehre wieder in schwang gebracht / fortgesetzt und fleißig getrieben werde. Gestalt auch desswegen von Unsern Superintendenten bey allen Kirchen in den Städten und auff dem Lande behörige anstalt wird gemacht werden. Vnd damit offterwehnte Catechismus Lehre desto fleißiger verrichtet und mit besserem Nutz abgehe; So befehlen Wir hiemit allen Unsern Beamten / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räthen in den Städten / Lehn- und Pfands Einhabern auch Pensionarien in Unsern Fürstenthumb und Landen / daß Sie ihre anbefohlene und Unterthane von solchem hochnötigen heiligen Werck nicht allein nicht verhindern / sondern eifrig und mit ganzem ernst dahin halten / daß sie fleißig zur Kirchen gehen / und des Sonntags nach Mittage in Gottes Wort und der Catechismus Lehre daselbst sich unterrichten lassen. Da auch jemand Unserer Beamten / Obrigkeitlichen oder Befehlshabern dieses verhindern und nicht nach möglichkeit befordern / oder aber derer Untergebene und Unterthane von selbsten mutwillig versäumen würden / dieselben sollen mit harter willkürlicher Straffe gebührender massen angesehen werden. Das meinen Wir ernstlich und haben es zu mehrer verwahrung Männiglich zur nachricht öffentlich verkündigen wollen / ein jeder hat sich gehorsamlich darnach zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Datum in Unser Residentz Güstrow den 12. Februarii Anno 1661.

